

- 4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß staatsbürgerlicher Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

Art. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und dem Herzogthum seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen im Art. 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

Art. 6. Für die Klassen der höchstbesteuerten Grundbesitzer bilden die Kreise Meiningen und Hildburghausen den einen, und die Kreise Sonneberg und Saalfeld den andern Wahlkreis; in jedem dieser Wahlkreise werden zwei Abgeordnete gewählt.

Für die Klasse der höchsten Personalsteuerezhler bildet der Kreis Meiningen den ersten, der Kreis Hildburghausen den zweiten, der Kreis Sonneberg den dritten und der Kreis Saalfeld den vierten Wahlkreis: jeder derselben wählt einen Abgeordneten.

Für die übrigen Wähler werden aus jedem der vier Kreise in der aus der Anlage A. ersichtlichen Zusammensetzung 4 Wahlkreise, zusammen 16 gebildet; in jedem derselben wird ein Abgeordneter gewählt. Diese Kreiseintheilung wird dem nächsten Landtage zur Revision vorgelegt.

Art. 7. Die Wahlen der höchstbesteuerten Grundbesitzer werden in derjenigen Kreisstadt vorgenommen, welche das Wahlreglement bezeichnet, die Wahlen der höchsten Personalsteuerezhler in der Kreisstadt des Wahlkreises.

Die Wahlkreise für die übrigen Wähler werden zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche räumlich abgegrenzt und abgerundet werden und mit den Ortsgemeinden möglichst zusammenfallen sollen. Jeder darf nur an einem Ort wählen.

Art. 8. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage mindestens in verschiedenen Orten des Bezirks nach der näheren Bestimmung des Wahlreglements zur Einsicht der Betheiligten auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchfrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.